

**Satzung des Deutschen Hobby Horsing Verbandes
e.V.**

**Satzung
Ausgabe September 2023**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Gemeinnützigkeit**
- § 3 Ziele und Aufgaben**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 7 Sanktionen**
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 9 Beiträge, Umlagen und Gebühren**
- §10 Organe**
- §11 Mitgliederversammlung**
- §12 Präsidium**
- §13 Finanzen und Verwaltung**
- §14 Wahlen**
- §15 Verfahrensregeln**
- §16 Anti-Doping Bestimmungen**
- §17 Datenschutz**
- §18 Satzungsänderungen**
- §19 Auflösung**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll den Namen Deutscher Hobby Horsing Verband e.V. (nachstehend DHHV genannt) führen und hat seinen Sitz am Sitz des Präsidenten in Osterode am Harz. Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der DHHV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des DHHV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DHHV. Zahlungen nach § Nr. 26a EstG (Ehrenamtszuschale) sind möglich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DHHV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Er kann Mitglied in weiteren Organisationen sein, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben des DHHV erforderlich ist.

§ 3 Ziele und Aufgaben

3.1

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der DHHV ist der Verband für die von ihm national und international vertretene Sportart des Hobby Horsings und allen damit verbundenen Aktivitäten in verschiedenen Disziplinen entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Ziel- und Altersgruppen.

Die Betreuung der Sportarten erfolgt ganzheitlich in ihren jeweiligen Ausprägungen vorwiegend als Breitensport, sowohl als auch Freizeitsport und dem Leistungs- und Spitzensport.

Der DHHV betreut die vielseitigen Disziplinen des Hobby Horsings. Insbesondere in den fitness- und gesundheitsorientierten Ausprägungen sowie in den kreativen und darstellerischen Möglichkeiten. In diesem Zusammenhang fördert der DHHV Entwicklungen im Hobby Horsing mit hohem Freizeit-, Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwert.

3.2

Träger der Angebote des Hobby Horsing sind die Vereine im DHHV. Sie bieten vielfältige Möglichkeiten zu sportlicher Betätigung, zu sinnvoller Freizeitgestaltung und gesundheitsbewusstem Verhalten sowie zum Erleben von Gemeinschaft und sozialer Verantwortung. Daher erbringen die Vereine über das Bewegungsangebot im Spiel-, Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb hinaus sozialwirksame und gesellschaftspolitische Leistungen.

Der DHHV und seine Landesverbände sehen es als ihre vorrangige Aufgabe an, Hobby Horsing zu fördern sowie die Vereine bei der Erfüllung ihrer Ziele und Aufgaben zu unterstützen. Der DHHV ist Dienstleister für seine Vereine. Er unterstützt und fördert deren Arbeit.

Zu den Aufgaben des DHHV gehören insbesondere die Aus- und Fortbildung sowie die Planung und Organisation eines umfangreichen Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms. Höhepunkt ist die Deutsche Meisterschaft. Grundlage für die Durchführung des gesamten Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms ist das Regelwerk.

3.3

Der DHHV setzt sich für eine Verbesserung der Lebensqualität, für sinnvolle Freizeitgestaltung, für die Förderung der Gesundheit ein und erfüllt pädagogische und soziale Aufgaben.

3.4

Der DHHV stellt sich diese Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie unter Berücksichtigung der Vielfalt an Lebensformen und Kulturen. Dabei bekennt sich der DHHV zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik

Deutschland. Alle Ämter und Funktionsbezeichnungen gelten unabhängig von ihrer Schreibweise selbstverständlich für alle Geschlechter, die diese ausüben.

3.5

Der DHHV tritt rassistischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen, menschenverachtenden Verhaltensweisen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, er fördert ihre gesunde körperliche und geistige Persönlichkeitsentwicklung durch Sport im Verein.

3.6

Der DHHV fördert das Leistungsstreben seiner Spitzensportlerinnen und Spitzensportler. Er widmet sich besonders der Ausbildung talentierter Athleten sowie der Bildung von Nationalmannschaften zur Teilnahme an den World Games sowie Europa- und Weltmeisterschaften. Ein langfristiges Ziel ist es, ein fester Bestandteil der Olympischen Spiele zu werden.

3.7

Der DHHV bekennt sich zu den Prinzipien eines humanen Leistungssports. Er verurteilt und bekämpft Doping in jeglicher Form.

§ 4

Mitgliedschaft

4.1

Dem DHHV können angehören:

1. Natürliche und juristische Personen als Einzelmitglieder
2. Mitgliedsorganisationen
3. Fördermitglieder
4. Ehrenmitglieder

1. Mitgliedsorganisationen können sein:

- die Landesverbände der Bundesländer

- Falls es in einem Bundesland keinen Landesverband gibt, können auch Vereine, die Hobby Horsing anbieten, als Einzelmitglieder aufgenommen werden.
2. Fördermitglieder können juristische und natürliche Personen sein. Sie dürfen nicht aktiv am Sportbetrieb teilnehmen.
 3. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aufnahmeanträge sind in Textform an das Präsidium zu richten. Anträge von juristischen Personen ist die Satzung dieser beizufügen.
2. Über Anträge von Mitgliedsorganisationen entscheidet das Präsidium.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei juristischen Personen durch ihre Auflösung
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss
4. bei natürlichen Personen durch ihren Tod
5. ohne Kündigung mit Ende des Jahres, für das ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt hat.

Der Austritt kann nur mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres in Textform an den Vorstand erklärt werden.

§ 7

Sanktionen

Das Präsidium kann gegenüber Mitgliedern sowie Amtsträgern bzw. Amtsträgern im DHHV folgende verbandsinterne Sanktionen verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) Geldbuße bis zu einer Höhe von 20.000 €,
- c) zeitlich befristeter Entzug der Mitgliedsrechte, insbesondere zeitlich befristeter Ausschluss vom Sportbetrieb
- d) zeitlich befristeter Entzug des Stimmrechts,
- e) Ausschluss aus dem DHHV,

wenn ein Mitglied oder eine Amtsträgerin bzw. ein Amtsträger schuldhaft gegen die Satzung des DHHV, dessen Ordnungen oder die Beschlüsse seiner Organe verstößt, oder die Beiträge und Umlagen trotz Mahnung nicht fristgerecht entrichtet.

Dem betroffenen Mitglied oder der Amtsträgerin bzw. dem Amtsträger ist vor Beschlussfassung über die Sanktion rechtliches Gehör zu gewähren. Bei der Beschlussfassung über die Sanktion hat das betroffene Mitglied oder die betroffene Amtsträgerin bzw. der betroffene Amtsträger im Hauptausschuss kein Stimmrecht.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind selber oder durch ihre berufenen Vertreter nach Maßgabe der Satzung stimmberechtigt.

Alle Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung berechtigt, Anträge an die Organe des DHHV zu richten, die für sie vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen bzw. Veranstaltungen zu besuchen und vom DHHV im Rahmen ihrer Aufgaben Auskunft, Rat und Unterstützung zu verlangen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen zu befolgen, ihre Beiträge fristgerecht zu bezahlen und den DHHV in der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die Zuständigkeit der Mitgliedsorganisationen in ihren eigenen Angelegenheiten bleibt unberührt.

3. Die Mitgliedsorganisationen unterliegen den Bestimmungen des Regelwerks des DHHV, soweit sie in diesem Bereich tätig sind.

4. Eine Auflösung einer juristischen Person ist dem DHHV frühestmöglich mitzuteilen.

5. Den Auflagen, Anordnungen des Vorstandes und Ersuchen des DHHV ist rechtzeitig nachzukommen.

§ 9

Beiträge, Umlagen und Gebühren

Der Verband erhebt Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen (in maximaler Höhe von 3 Jahresbeiträgen) zur Finanzierung besonderer Ausgaben und Investitionen von seinen Mitgliedern.

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Umlagen und Gebühren legt das Präsidium fest.

In der aktuellen Beitrags- und Gebührenordnung sind die jeweiligen Beträge und Informationen dazu nachzulesen.

§ 10

Organe

Der DHHV hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens ordentlich einmal jährlich.
2. Jede Organisation kann durch einen Delegierten vertreten werden. Jeder Delegierte hat ein Stimmrecht. Eine Stimmübertragung ist möglich, wobei ein Delegierter max. 2 Stimmrechte auf sich vereinen kann. Bei Mitgliedsvereinen gelten nur die an den DHHV gemeldeten ausübenden Sportler (Hobby Horsing Sportler) für die Ermittlung der Mitgliedszahlen als Grundlage für die zu ermittelnden Stimmen.
3. Die Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des DHHV, alle übrigen Organe sind ihr auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - 4.1 die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums

- 4.2 die Entgegennahme der Finanzberichte sowie die Entlastung des Präsidiums
 - 4.3 die Entlastung des Präsidiums
 - 4.4 die Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums
 - 4.5 die Wahl bzw. Bestätigung der Mitglieder des Präsidiums
 - 4.6 die Wahl der Rechnungsprüfer
 - 4.7 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 4.8 die Genehmigung der Haushalts- und Finanzplanung
 - 4.9 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 4.10 die Vorgabe verbandspolitischer Zielsetzungen.
5. Das Präsidium gibt Tagungsort und -zeit sowie die Tagesordnung der Mitgliederversammlung mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin auf der Homepage des Verbandes angekündigt („safe the date“) bekannt. Anträge können danach von den Mitgliedern innerhalb von 10 Tagen gestellt werden. Die Einladung erfolgt danach durch ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums innerhalb von 2 Wochen per E-Mail. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt.
- Der Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung als Online-Veranstaltung stattfinden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann der Vorstand begründet beschließen. Die Registrierungsfrist legt der Vorstand anlassbezogen fest.
- Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und / oder einer Online-Veranstaltung) kann durch den Vorstand eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch in Textform (zum Beispiel per E-Mail, Fax oder in Briefform) ermöglicht werden. Hierfür gelten die Bestimmungen zur Einberufung sinngemäß.

In besonders dringlichen Fällen kann eine Einberufung durch das Präsidium auch kurzfristig innerhalb von 10 Tagen nach den vorgenannten Regelungen erfolgen.
Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem seiner Vizepräsidenten geleitet.

§ 12 Präsidium

1. Das Präsidium ist das Führungsorgan des DHHV. Es ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Wesentliche Aufgabe des Präsidiums ist die Wahrnehmung der Gesamtinteressen des DHHV, entsprechend den in § 1 beschriebenen Aufgaben und Zielen.
2. Dem Präsidium gehören an:
 - 2.1. Präsident
 - 2.2. Vizepräsident Finanzen
 - 2.3. Vizepräsident Sport
 - 2.4. Vizepräsident Organisation
 - 2.5. Geschäftsführer Finanzen
 - 2.6. Geschäftsführer Sport
 - 2.7. Geschäftsführer Jugend
 - 2.8. Geschäftsführer Öffentlichkeitsarbeit
 - 2.9. Geschäftsführer Social Media
3. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt.
Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand nach Nr. 4 bestimmt (hierbei muss es sich nicht um Verbandsmitglieder handeln).
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
Der Präsident und der Vizepräsident Finanzen, der Vizepräsident Sport und der Vizepräsident Organisation. Der Verein wird von zwei Mitgliedern der vorgenannten Personen vertreten.
Für den Fall der Vakanz eines Amtes bestimmt das Präsidium aus den eigenen Reihen kommissarisch einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

5. Dem Präsidium obliegen:

- 5.1. die Festlegung der Verbandspolitik des DHHV;
- 5.2. die Entscheidung über Grundsatzpositionen des DHHV in außerhalb des DHHV zu vertretenden Angelegenheiten;
- 5.3. die Entscheidung über Kandidaturen des DHHV in nationalen und internationalen Gremien und Organisationen;
- 5.4. die Aufsicht über die Einhaltung der in dieser Satzung und in den Ordnungen festgelegten Grundsätzen durch alle Organe und Gremien sowie die Amtsträger;
- 5.5. die Kontaktpflege mit den Organen und Gremien des DHHV sowie den Landesverbänden des DHHV;
- 5.6. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- 5.7. die Entscheidung über die Berufung von Beauftragten der Disziplinen und Fachgebiete;
- 5.8. vorläufige Maßnahmen für Mitglieder der Organe und Gremien, wenn eine Verletzung der Pflichten gemäß § 8 festgestellt wird;
- 5.9. das Verwalten des Vermögens des DHHV;
- 5.10. das Aufstellen des Haushaltsplanes;
- 5.11. die Organisation und Überwachung von Kreis-, Landes- und Nationalen Meisterschaften;
- 5.12. Abstimmung des Wettkampfkalenders;
- 5.13. die Regelung des Wettkampfbetriebs gemäß den Vorgaben des Regelwerkes des DHHV;
- 5.14. die Gewährleistung der Aus- und Fortbildung für Trainer und Richter;
- 5.15. die Gewährleistung der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des DHHV;
- 5.16. die Entwicklung und Betreuung der Talente und Kaderangehörigen;
- 5.17. die Berufung und Entlassung von Bundestrainern;
- 5.18. die Mitgliedsorganisationen;
- 5.19. die Beschlussfassung des Regelwerkes des DHHV;
- 5.20. die Beschlussfassung über die Anti-Doping-Ordnung.

6. Das Präsidium kann zu seiner Beratung Kommissionen berufen. Alle Präsidiumsmitglieder des DHHV und die berufenen Ansprechpartner/Beauftragten/Ausschüsse arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
7. Die in Punkt 6 aufgeführten Personen können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, Sachbezüge und/oder eine angemessene Vergütung erhalten, insbesondere in Hinblick auf § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale).
8. Präsidiumssitzungen und Sitzungen der weiteren Organe und Gremien können ebenfalls virtuell (Abstimmungen online oder in Telefonkonferenzen, sowie per E-Mail) erfolgen. Die Entscheidung über das Verfahren trifft das für die Einberufung zuständige Gremium.

§ 13

Finanzen und Verwaltung

Für jedes Geschäftsjahr sind ein Haushaltsplan sowie ein Jahresabschluss zu erstellen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Hinsichtlich der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel ist der Jahresabschluss durch zwei gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und müssen keine Mitglieder des Verbandes sein. Beide Prüfungsergebnisse sind den vorgenannten Organen vorzulegen.

Aufwandsentschädigungen und/oder Tätigkeitsvergütungen können an Personen gezahlt werden, die auftragsgemäß ehren- oder entgeltlich an den Aufgaben des DHHV mitwirken. Nach Vorlage der Kosten, werden diese vom Präsidium geprüft und ggfs. genehmigt.

§ 14

Wahlen

Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist dies nicht der Fall, genügt bei weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit. Das Abstimmungsverfahren wird, sofern erlassen, durch die Geschäftsordnung geregelt und gilt für alle Wahlen in allen Organen entsprechend.

Alle Wahlen, Bestätigungen oder Berufungen gelten für die Dauer von 4 Jahren und darüber hinaus bis zur erfolgten Neuwahl/-bestätigung/-berufung. Etwaige Ersatzwahlen/-bestätigungen/-berufungen gelten jeweils nur für die laufende Wahlperiode. Wiederwahl/-bestätigung/-berufung ist zulässig.

Die Wahlperioden laufen versetzt, d.h. es wird immer nur ein Teil des Vorstandes neu gewählt.

In der ersten Wahlperiode werden die Vizepräsidenten Organisation und Finanzen sowie die Geschäftsführer Sport und Jugend auf 2 Jahre gewählt. Ab der zweiten Wahlperiode werden alle jeweils zur Wahl stehenden Präsidiumsposten auf 4 Jahre gewählt.

Scheidet ein gewähltes Mitglied zwischenzeitlich aus, kann das Präsidium für den Rest der Wahlperiode einen kommissarischen Ersatz berufen.

Für die verschiedenen Disziplinen und Fachgebiete können Beauftragte, gegebenenfalls mit einem entsprechenden Ausschuss, berufen werden. Über die Einrichtung und Berufung entscheidet das Präsidium.

§ 15

Verfahrensregeln

1. Beschlussfähigkeit:

1.1 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

1.2 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind.

2. Vertretungsbefugnis

Die Mitglieder der Hauptorgane können sich bei Verhinderung von ihren gewählten/berufenen Stellvertretern vertreten lassen.

3. Tagesordnung

Die Tagesordnung ist den Mitgliedern der Organe zusammen mit der Einberufung mitzuteilen und soll alle Beratungspunkte benennen. Nicht benannte Beratungspunkte können erst nach Einwilligung der erschienenen Mitglieder behandelt werden.

4. Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung können die Stimmrechte der Mitgliedsorganisationen bzw. Organe von je einem ihrer Vertreter ausgeübt werden.

5. Beschlussfassung

Abstimmungen erfolgen offen, sofern kein anderes Verfahren beschlossen wird. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Blockwahlen und -abstimmungen sind unzulässig.

6. Protokolle:

Von den Tagungen der Organe/Gremien sind Ergebnisprotokolle zu erstellen, die vom Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den betreffenden Mitgliedern bekanntzugeben sind.

7. Sitzungen mittels Telekommunikation

Tagungen der Verbandsorgane und –gremien können auf dem Weg der Telekommunikation („virtuell bzw. digital“) abgehalten werden. Den Mitgliedern kann ermöglicht werden, an den Tagungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der Telekommunikation auszuüben.

§ 16

Anti-Doping-Bestimmungen

Der DHHV verfolgt das Ziel, Doping und Medikamentenmissbrauch durch Kontrollen im Training und beim Wettkampf zu bekämpfen sowie Sanktionen bei Dopingverstößen zu verhängen und alle anderen zur Dopingbekämpfung geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Der DHHV behält sich vor, einen Anti-Doping-Beauftragten/eine Anti-Doping-Kommission zu berufen.

Dopingkontrollen und die Behandlung von Dopingverstößen (Disqualifikation/Startsperre) richten sich nach dem Anti-Doping-Werk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA).

§17

Datenschutz

Der DHHV richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen im Datenschutz (BDSG & die DS-GVO). Zur Wahrnehmung und zur Erfüllung seines Verbandszweckes ist er berechtigt, die personenbezogenen Daten seiner Vereins-Angehörigen zentral zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten sowie die Daten seinen angeschlossenen Funktionsträgern zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben bereitzustellen.

§ 18

Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann vom Präsidium oder den Mitgliedern beantragt werden. Der Antrag muss vor der Beschlussfassung im Präsidium beraten und in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung in vollem Wortlaut benannt sein.
2. Der Beschluss über eine Satzungsänderung obliegt der Mitgliederversammlung und bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht (insbesondere Finanzamt oder Registergericht) gefordert werden, allein vorzunehmen. Er hat der nächsten Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§19

Auflösung

1. Die Auflösung des DHHV kann nur vom Präsidium beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann eine innerhalb von 6 Wochen erneut hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

3. Bei Auflösung des DHHV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DHHV an eine (oder mehrere) gemeinnützige Organisation(en) zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
Die Auswahl der Organisation(en) muss auf der Auflösungsversammlung zur Abstimmung gestellt werden.
Die Mitgliederversammlung hat zugleich mit dem Auflösungsbeschluss eine entsprechende Verfügung zu treffen.
Der Beschluss ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Datum : 14.09.2023